



ECAB
KGV

Departement Prävention und Intervention
Maison-de-Montenach – Granges-Paccot – Postfach – 1701 Freiburg

Ref. DPI - KP Präv

KANTONALE BRANDSCHUTZRICHTLINIE
Löschleitungen

Kantonale Brandschutz- richtlinie

vom 27.01.2022

über Löschleitungen

A. Verwendbare Gesetze und Normen

- Gesetz vom 09. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1)
 - Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV; SGF 732.1.11)
 - Reglement vom 20. Juni 2018 über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung
 - Brandschutznorm 1-15 der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
 - Brandschutzrichtlinie 18-15 «Löschleinrichtungen» der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
 - Richtlinie W5:2018 «Richtlinie für Löschwasserversorgung» des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
-

B. Änderungen

Vous trouverez la dernière édition de cette directive cantonale de protection incendie sur notre site internet www.ecab.ch

C. Kontakt

Die Brandschutzexperten der Kantonalen Gebäudeversicherung stehen Ihnen für Fragen des präventiven Brandschutzes gerne zur Verfügung.

KGV
Maison-de-Montenach 1
Postfach
1701 Freiburg
Tel 026 305 92 35
prevention@ecab.ch
www.ecab.ch

D. Inhalt

A. Verwendbare Gesetze und Normen	2
B. Änderungen	2
C. Kontakt	2
D. Inhalt	3
1. Einleitung	4
2. Allgemeines	4
3. Anforderungen an Löschleitungen	4
4. Prozedere / Inbetriebnahme	5
5. Wartung / Instandhaltung	5
6. Brandschutztechnische Hinweise für ältere Löschleitungen	6
7. Subventionen	6
8. Inkrafttreten	6
Anhang	7

1. Einleitung

Diese kantonale Richtlinie regelt den Einbau von Löschleitungen im Kanton Freiburg. Aufgrund der Einsatztaktik der Feuerwehr, welche mit dem CAFS (Compressed Air Foam System) erfolgt, sind die Anforderungen in Abweichung zur Brandschutzrichtlinie 18-15 «Löscheinrichtungen» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (nachfolgend VKF genannt) festgelegt.

Gleichzeitig sind in dieser Richtlinie Informationen, die im Rahmen einer Bauabnahme und aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes nützlich sein können, aufgeführt.

Auch den Planungsbüros und Anlagenbetreibern gibt diese Richtlinie Hinweise für die Einrichtung und den Betrieb der entsprechenden Löschleitungen und der dazugehörigen Entnahmestellen. Weitere Bestimmungen, die ergänzend zu dieser Brandschutzrichtlinie zu beachten sind, sind unter Abschnitt A dieser Richtlinie aufgelistet.

2. Allgemeines

Hochhäuser sind mit Löscheinrichtungen wie nassen oder trockenen Löschleitungen, Wasserlöschposten mit Innenhydranten (Anschlussleitung mindestens DN 80) oder Druckverstärkungsanschlüssen auszurüsten. Die Anforderungen sind fallweise mit der Brandschutzbehörde festzulegen.

Trockensteigleitungen dienen ausschliesslich der Löschwasserförderung durch die Feuerwehr. Sie ermöglicht der Feuerwehr die Einspeisung und Entnahme von Löschwasser ohne zeitraubendes Verlegen von Schläuchen. Die Trockensteigleitung hat keine Verbindung zur Trinkwasserleitung.

Löscheinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

3. Anforderungen an Löschleitungen

Löschleitungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausgelegt für einen Betriebsdruck von 16 bar;
- Leitungsrohr DN 80, Stahl verzinkt oder Edelstahl;
- Löschmitteleinspeisung mit Storz 75, von der Aufstellfläche des Löschfahrzeuges maximal 10 m entfernt. Sie ist wie folgt zu beschriften:

LÖSCHWASSEREINSPEISUNG

Der genaue Standort ist mit dem zuständigen Feuerwehrkommando abzusprechen;

- Entnahmestellen ab 1. Obergeschoss bis Dachgeschoss und in allen Untergeschossen – jeweils von dem der Feuerwehr dienenden

angrenzenden Terrain ausgesehen – mit plombiertem Feuerhahn 2“ jeweils mit Storz 55 oder 75; Anordnung innerhalb der Schleusen des Treppenhauses oder beim Fehlen solcher im Korridor / Brandabschnitt in unmittelbarer Nähe zur Türe des Treppenhauses. Sie sind wie folgt zu beschriften:

STEIGLEITUNG TROCKEN FÜR FEUERWEHR

- Alle Einspeisungen und Abgänge sind mit entsprechenden Blindkupplungen Storz (mit 3 mm Entlastungsbohrung) zu verschliessen;
- Vom höchsten Punkt der Steigleitung ist parallel ein zweites Leitungsrohr DN 32 (1 1/4 Zoll) bis zur Löschwassereinspeisung zu führen;

- Diese Entlüftungseinrichtung muss gewährleisten, dass die Steigleitung vollständig mit dem Löschmittel gefüllt und entlüftet ist;
- Am tiefsten Punkt der Steigleitung ist eine Entleerungseinrichtung anzuordnen, welche nach Gebrauch ein vollständiges Entleeren der Steigleitung sicherstellt. Der Durchmesser der Entleerungsleitung darf DN 10 nicht übersteigen und muss offen in einen Ablauf (Schmutzwasser) oder ins Freie führen;
- Bei der Stelle für die Löschwassereinspeisung ist auf der Entlüftungseinrichtung ein Feuerhahn 2 Zoll mit Geka-Kupplung (Geka empfohlen / Storz ausgeschlossen) vorzusehen, damit der Maschinist des Tanklöschfahrzeugs die vollständige Füllung sowie die Qualität des Schaumgemischs beurteilen und steuern kann;
- Im Bereich der Löschwassereinspeisung muss ein Ablaufschacht mit Abschluss an das Schmutzwasser platziert werden, damit austretendes Löschmittel nicht in das Oberflächenwasser gelangt;
- Die Löschwasserleitungen sind in einem separaten, feuerwiderstandsfähigen Schacht oder in den Schleusen der Sicherheitstreppenhäuser anzuordnen;
- Durch das geringe Gewicht des Schaumgemischs, kann auf eine Druckerhöhungsanlage bis zu einer Gebäudehöhe von 60m verzichtet werden;
- Die Einspeisung ist 800 mm (+/- 200 mm) über der Fläche für die Feuerwehr und in deren unmittelbarer Nähe gut sichtbar und gut zugänglich anzuordnen;
- Die Löschwasseranlage darf keine Verbindung mit anderen Wasserleitungssystemen besitzen;
- Werden mehrere Steigstränge eingebaut, so ist jeder Strang getrennt zu führen und mit einer eigenen Einspeisung zu versehen;

4. Verfahren / Inbetriebnahme

- Die Pläne sowie der Beschrieb der Anlage sind vor Beginn der Arbeiten dem Kompetenzzentrum Prävention der KGV zur Genehmigung einzureichen (praevention@ecab.ch).
- Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Abnahmeprüfung durch einen Sachkundigen durchzuführen. Die Abnahmeprüfung hat vor dem Verdecken bzw. Verkleiden der Löschwasserleitung zu erfolgen. Es ist ein Prüfprotokoll zu erstellen und bei der Gemeindebehörde sowie dem Kompetenzzentrum Prävention der KGV (praevention@ecab.ch) einzureichen.

5. Wartung / Instandhaltung

Die Löschwasserleitung ist gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 18-15 «Löscheinrichtungen», jährlich durch einen Sachkundigen zu warten und zu dokumentieren. Die Unterhaltsarbeiten sind in einem Kontrollheft zu dokumentieren.

6. Hinweise für ältere Löschleitungen

Löscheinrichtungen sind ein wichtiges Element des anlagentechnischen vorbeugenden Brandschutzes.

Bei älteren Ausführungen von Löschleitungen mit Schlauchanschlussventilen (mit Handrad), sofern nicht bekannt ist, dass alle Schlauchanschlussventile geschlossen sind, sollten vor Einspeisung von Löschwasser alle Entnahmestellen überprüft werden, um den unkontrollierten Austritt von Wasser zu verhindern.

Um sich über die Funktionsweise von älteren Löschleitungen in Verbindung mit dem CAFS informieren zu lassen, können sich Eigentümer beim zuständigen Feuerwehrkommando melden.

7. Beitragsleistungen

Die KGV kann im Rahmen einer besonderen Präventionsmassnahme und in Beziehung zu dieser Brandschutzrichtlinie gezielte Beiträge an die Eigentümerschaft vorsehen. Die KGV legt die Voraussetzungen in einem dafür vorgesehenen Reglement fest.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27.01.2022 in Kraft.

Im Namen der kantonalen Gebäudeversicherung

Patrice Borcard
Direktor

Didier Carrard
Vizedirektor

Anhang

